



Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach

(Flugplatz-Benutzungsordnung)

Gültig ab 01. Juni 2014

Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach

Inhaltsangabe

Teil I Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Daten
2. Angaben zu den Flugbetriebsanlagen

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3. Rollen und Schleppen
 - 2.4. Abfertigungsvorfeld
 - 2.5. Abfertigungsleistungen (Bodenverkehrsdienste)
 - 2.6. Abstellen und Unterstellen
 - 2.7. Lärmschutz
 - 2.8. Betriebsstoffversorgung
 - 2.9. Wartung und Waschen
 - 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
 - 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2. Fahrzeugverkehr
 - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4. Mitführen von Hunden / Tieren
4. Sonstige Betätigungen
 - 4.1. Gewerbliche Betätigungen
 - 4.2. Sammlungen; Umfragen; Werbung; Druckschriften
 - 4.3. Lagerung
 - 4.4. Bauarbeiten

5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen und Abwässer
- 7.1. Verunreinigungen
- 7.2. Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Haftungsausschluss
12. Änderungsvorbehalt
13. Zustellungsbevollmächtigter

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Merkblätter

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach

1. Allgemeine Daten Stand 17.11.2015
- 1.1 Bezeichnung Flugplatz Frankfurt-Egelsbach
ICAO-Abkürzung EDFE
IATA-Abkürzung QEF
- 1.2 Flugplatzbezugspunkt N 49° 57,65'
(in WGS 84) O 08° 38,49'
Lage: Mittelpunkt der Piste
- 1.3 Entfernung und Richtung von der Gemeinde: 0.27 NM SW Egelsbach
- 1.4 Flugplatzhöhe: 385 ft
- 1.5 Flugplatzbezugstemperatur 24°
- 1.6 Ortsmissweisung 2° Ost (2015)
- 1.7 Betriebszeit (UTC) Sommer:
0600 bis ECET*/1900,
0500-0600 PPR, ECET* bis 1900 PPR;
NACHTFLUG PPR bis 1200
Winter:
0700 bis ECET*,
0600-0700 PPR, ECET* bis 2000 PPR,
NACHTFLUG PPR bis 1300
- 1.8 Flugplatzbetreiber Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach (HFG)
Flugplatz, 63329 Egelsbach
Telefon Flugeitung +49 6103 / 9418-0
Telefon Verwaltung +49 6103 / 9418-50
Fax: +49 6103 / 9418-18
www.egelsbach-airport.com
fly@egelsbach-airport.com
- 1.9 Übernachtungsmöglichkeiten in Langen, Egelsbach, Erzhausen, Neu-Isenburg,
Mörfelden
- 1.10 Gastronomie am Platz Schuhbeck´s Check Inn, +49 6103 / 485 93 80
Landhaus Pferdetränke, +49 6103 / 202 36 71

*ECET = End of Civil Evening Twilight / Ende der bürgerlichen Dämmerung

2. Angaben zu den Flugbetriebsanlagen (Stand 01.05.2014)

2.1 Pisten:

RWY (Mag)	Größe	Oberfläche	Traglast	TORA	LDA
08 (084)	1.400 x 25 m	Asphalt / Antiskid	PCN 34	1.166 m*	1.400 m
26 (264)	1.400 x 25 m	Asphalt / Antiskid	PCN 34	1.400 m	1.166 m
08 (084)	670 x 30 m	Gras	1.200 kg MPW*** Heli 5.000 kg MPW	520 m**	450 m
26 (264)	670 x 30 m	Gras	1.200 kg MPW*** Heli 5.000 kg MPW	450 m**	520 m

Asphalt-Piste:

* zusätzlich 60m Streifen vor THR 08

Gras-Piste:

** Für den Startlauf kann zusätzlich der 30m Sicherheitsstreifen vor dem Bahnende mitgenutzt werden.

*** Außer Flugzeuge mit Kurzstart-/Kurzlandeeigenschaften
Alleinstarts und -landungen von Flugschülern sind nicht zulässig.
Das Aufsetzen und Durchstarten zu Übungszwecken ist nicht zulässig.

2.2 Die Rollbahnen und die ausgewiesenen Vorfelder haben eine Tragfähigkeit, die den jeweiligen Start- und Landebahnen entspricht.

2.3 Die Befeuerungsanlage ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

2.4 Flugbetrieblicher Brandschutz:

Der Flugplatz hält grundsätzlich Brandschutz nach ICAO-Kategorie 3 vor. Es ist maximal Brandschutz nach ICAO-Kategorie 5 möglich. Einzelheiten sind im „Flugbetrieblichen Brandschutzkonzept“ geregelt.

2.5 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte:

Der Flugplatz ist an allen Tagen im Jahr benutzbar; Winterdienst ist vorhanden. Es ist verboten, auf den Flugbetriebsflächen Sand, Streusalz oder andere Taumittel auszubringen. Details sind im „Ablaufplan Schneeräumung“ geregelt.

2.6 Treibstoffversorgung, Örtliche Flugbeschränkungen, Hallenraum und Instandsetzungseinrichtungen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
 - 1.1 Wer den Flugplatz Frankfurt-Egelsbach mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
 - 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
 - 1.3 Die Flugplatzbenutzungsordnung ist auf dem in Anlage 2 grün oder rot (Land- & Luftseite) umrandeten Flugplatzgelände gültig.
 - 1.4 Auf dem gesamten Flugplatzgelände (Land- & Luftseite) gilt, dass der Winterdienst nur eingeschränkt durchgeführt wird. Es gilt der „Ablaufplan Schneeräumung“ in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Entgeltordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
 - 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3 Einschränkung von Ausbildungsflügen („Egelsbacher Modell“)

(Flüge zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der LuftPersV oder EU-Verordnungen).

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober und zwar

- samstags ab 13.00 Uhr Ortszeit,
- sonn- und feiertags ganztägig,
- sowie werktags ab 19.00 Uhr Ortszeit

sind Ausbildungsflüge nur gestattet, wenn in ihrem Verlauf nach dem Start die ATZ/RMZ/TMZ sofort verlassen wird bzw. unmittelbar nach dem Einflug in die ATZ/RMZ/TMZ die Landung erfolgt.

Für Ausbildungsflüge mit Start und anschließender Landung in Egelsbach wird zusätzlich eine Flugdauer von mindestens 30 Minuten verlangt.

Ausbildungsflüge sind hiernach Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung im Bereich des Flugplatzes durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der LuftPersV, oder EU-Verordnungen dienen.

2.1.4 Regelung des Hubschrauber-Betriebs

Hubschrauberbewegungen mit Triebwerksleistung (Hovern) im Bereich des Vorfeldes sind nur gestattet, wenn eine Gefährdung von Personen und anderen Luftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Für die Betankung der Hubschrauber mit AVGAS darf grundsätzlich nur die südliche Zapfsäule der Tankstelle benutzt werden. Der Hubschrauber ist hierzu am südlichen Rand der befestigten Fläche abzustellen. Hubschrauber mit Turbinentriebwerk sind grundsätzlich extern mittels Tankwagen zu betanken.

Bei der aufgezeichneten Handhabung sind Schwebeflüge (Hovern) sowie Rollvorgänge mit Triebwerksleistung zur bzw. von der südlichen Zapfsäule der Tankstelle nur gestattet, wenn dort keine weiteren Luftfahrzeuge abgestellt sind.

In allen anderen Fällen sind die Hubschrauber auf den südlichen bzw. südwestlich angrenzenden Grasflächen abzustellen und ggf. mittels Hilfsrädern zur Tankstelle zu transportieren. Gleiches gilt für das Wegrollen von der Tankstelle nach der Betankung.

Die Helikopter-Abstellplätze H1 bis H3 süd-südwestlich der Fa. Heli Transair GmbH / östlich TWY G dürfen nicht direkt angefliegen werden, sondern müssen im Schwebeflug von der Piste oder vom Helipad erreicht werden.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleiter, der Luftaufsicht und der Verkehrskontrolle (soweit vorhanden) gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf ist der Flugplatzbetreiber berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorgangs erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen / Informationen zu geben.

2.3.4 Der Luftfahrzeughalter hat dem Flugplatzbetreiber passende und geeignete Schleppstangen / Adapter unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mit „geeignet“ ist insbesondere gemeint „unbeschädigt“ und „aus arbeitssicherheitstechnischer Sicht unbedenklich“. Der Flugplatzbetreiber kann den Schleppvorgang ablehnen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht gegeben sind oder für ggf. kostenpflichtige Abhilfe sorgen.

2.3.5 Grasabstellflächen und Grasrollwege

Zur Gefahrenabwehr dürfen auf den Grasabstellflächen des Flugbetriebsgeländes Erdanker nur nach Maßgabe der HFG und mit entsprechender Markierung (rot-weiße Kegel) gesetzt werden. Das Berollen der Rasenabstellflächen und der Grasrollwege erfolgt auf eigene Gefahr.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungspositionen werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flugplatzbetreibers eingewiesen.

2.5 Abfertigungsleistungen (Bodenverkehrsdienste)

Grundsätzlich werden alle LFZ vom Flugplatzbetreiber abgefertigt. Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, die Abfertigung der Luftfahrzeuge gegen Entgelt sowie gemäß des Verzeichnisses der Bodenabfertigungsdienste in Anlehnung an die BADV Anlage 1 durchzuführen.

Sollten Selbstabfertiger und/oder Dienstleister ebenfalls Abfertigungsleistungen auf dem Flugbetriebsgelände anbieten wollen, so muss hierfür vor Beginn der Tätigkeit eine ggf. entgeltpflichtige Gestattung des Flugplatzbetreibers vorliegen, die wiederum den vorherigen Nachweis von Eignung und Versicherung erfordert.

Der Flugplatzbetreiber weist den jeweiligen Unternehmen geeignete Positionen und Flächen für die Abfertigungsvorgänge zu, in der Regel westlich der Tankstelle, auf dem Hauptvorfeld vor dem Tower oder vor der Halle XV.

Starthilfe und Bodenstromversorgung darf nur durch den Flugplatzbetreiber oder durch autorisierte Firmen (z.B. Werftbetriebe) geleistet werden.

2.5.1 Sonstige Abfertigungsleistungen (nicht Bodenverkehrsdienste)

Für sämtliche sonstige Abfertigungsleistungen, vornehmlich aber nicht ausschließlich Flugzeugabfertigung, Passagierabfertigung, Abfertigung von Besatzungen (inkl. Helikopter), Abfertigung i.S.v. „FBO-Services“ (Fixed Based Operator), Abfertigung von Luftfracht, Luftpost, Kurier/Express/Paketdiensten (KEP) gilt das unter 2.5 Geschriebene in identischer Weise.

Überdies sind die jeweiligen Selbstabfertiger und/oder Dienstleister verpflichtet, den Flugplatzbetreiber und die ggf. zuständigen Behörden (z.B. Zoll, Bundespolizei) über Flugdaten, Personendaten und / oder Ladeangaben zu unterrichten.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzbetreiber zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten können durch eine Hallenordnung geregelt werden.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Der Halter ist für die Aufbewahrung der Schlüssel und Papiere seiner Luftfahrzeuge verantwortlich. Es werden keine Schlüssel von Luftfahrzeugen durch den Flugplatzbetreiber oder sein Personal aufbewahrt. Lediglich die Entgegennahme von Flugzeugschlüsseln und -papieren durch die Flugleitung zum Zwecke der Übergabe an bekannte Abholer und Werftmitarbeiter ist ausnahmsweise zulässig (siehe Luftsicherheitsplan für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach). Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.

2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren und vor den gekennzeichneten Feuerwehrgaragen ist jederzeit freizuhalten.

2.6.4.6 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen vor und in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

2.6.4.7 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderer Gegenstände bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Der Einsatz der Auxiliary Power Unit (APU, bordeigene Hilfsturbine) ist gestattet bis maximal 10 Minuten nach der Landung und maximal 20 Minuten vor dem Verlassen der Parkposition zum Zweck eines Wiederstarts. Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum stellt der Flugplatzbetreiber für das Luftfahrzeug nach Anfrage eine Ground Power Unit (GPU, Bodenstromaggregat) gegen Entgelt zur Verfügung. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

2.8 Betriebsstoffversorgung

2.8.1 Luftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur mit den vom Flugplatzbetreiber namens und für Rechnung von Betriebsstoffgesellschaften angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vertraglichen Regelung und der Genehmigung des Flugplatzbetreibers.

2.8.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen, Ölen o.ä. in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen sind grundsätzlich verboten.

2.9 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von dem Flugplatzbetreiber angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die luftseitigen Flächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Flächen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Die landseitigen Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie dienen der An- & Abfahrt von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern der auf dem Betriebsgelände ansässigen Unternehmen, Vereine und Flugschulen. Der Flugplatzbetreiber kann in diesen Bereichen einzelne Flächen und Straßen sperren, deren Nutzung einschränken oder zu- und Ausfahrten ändern, sofern und soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

3.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.4 Für das Betreten der Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden; seine Höhe wird durch Aushang bekannt gemacht.

- 3.1.5 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern jedweder Bauart ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen, Bereichen und Flächen gestattet. Der Flugplatzbetreiber behält sich vor, verkehrswidrig oder ordnungswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge oder Anhänger kostenpflichtig und zu Lasten und Gefahr ihrer Halter entfernen zu lassen.
- 3.1.6 Die Höchstparkdauer auf dem Betriebsgelände beträgt grundsätzlich 24 Stunden. Im Rahmen einer Parkraumbewirtschaftung sieht der Flugplatzbetreiber vor, weitergehende Regelungen zu erlassen und ggf. eine Entgeltspflicht für die Parkraumnutzung einzuführen.
- 3.1.7 Das Abstellen von Lastkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Fahrzeugen mit Überbreite oder Überlänge ist grundsätzlich verboten.

3.2 Fahrzeugverkehr

- 3.2.1 Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen müssen gut sichtbar Name, Sitz und Telefonnummer des Fahrzeughalters angebracht sein. Der Halter eines Kraftfahrzeugs stellt den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge frei. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden.

- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.
- 3.2.3 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen und Bereiche

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind (siehe Anlage 2), dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers - und ggfs. sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, welche Abfertigungszwecken dienen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Das Obige gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und – anlagen.

Die nicht allgemein zugänglichen Anlagen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschaltetem Warnblinker befahren werden. In Anlehnung an die StVO ist das Fahrlicht einzuschalten (KEIN Fernlicht!).

Die Nutzung der nicht allgemein zugänglichen Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine hiervon abweichende Regelung mit dem Flugplatzbetreiber getroffen werden, bei der insbesondere Haftungs- & Aufsichtsregelungen zu vereinbaren sind.

Unternehmen, Mieter oder Pächter, durch deren Flächen / Gebäude ein Zugang zum nicht allgemein zugänglichen Bereich möglich ist, verpflichten sich, jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen oder Fahrzeuge Zugang zum Flugbetriebsgelände gem. Anlage 2 erhalten.

Des Weiteren verpflichten sich die Vorgenannten, dem Flugplatzbetreiber auf Nachfrage jederzeit und vollumfänglich darüber Auskunft zu geben, welchen Personen / Fahrzeugen Zutritt / Zufahrt zum Flugbetriebsgelände gewährt worden ist.

Die Unternehmen, Mieter oder Pächter stellen den Flugplatzbetreiber von jeder Haftung für Schäden frei, die von Personen / Fahrzeugen verursacht worden sind, welche Zugang durch ihre Anlagen erhalten haben.

Diese Unternehmen, Mieter oder Pächter sind weiterhin verpflichtet, auf Verlangen des Flugplatzbetreibers nachzuweisen, dass Sie ein Sicherheitssystem unterhalten, welches den unbefugten Zutritt / Zufahrt zum Flugbetriebsgelände in geeigneter Weise verhindert.

- 3.3.1.2 Der Flugplatzbetreiber kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen durch Dritte nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers begangen/besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt- , Zoll - , Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Flugsicherungsunternehmens und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon unterrichten und müssen sich jederzeit ausweisen können.
- 3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.3.1.7 Passagiere sowie Abholer/Bringer von Rundflügen sind durch geschultes und eingewiesenes Personal des Rundflughalters jederzeit zu beaufsichtigen und dürfen sich nicht ohne Begleitung auf dem nicht allgemein zugänglichen Flugplatzgelände aufhalten. Auf Wunsch kann eine kostenpflichtige Begleitung/Aufsicht durch den Flugplatzbetreiber gestellt werden (vorherige Anmeldung und Abstimmung erforderlich)

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzbetreiber im Einvernehmen mit der Luftaufsicht / Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden). Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht / Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden) bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten, über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- 3.3.2.2. Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzbetreibers- die Erlaubnisse der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden) einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden) aus verfolgt werden können.
- 3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
 - in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsichtsstelle / Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden) stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Der Flugplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der Luftaufsichtsstelle/ Flugverkehrskontrolle (soweit vorhanden) Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Kraftfahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit -, Feuerlösch -, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3.3.3.2 Für den Kraftfahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Kraftfahrzeugen, den Feuerlösch – und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Kraftfahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

3.3.3.4 Rollwege

Das Berollen des Rollwegs „C“ nördlich der Abzweigung nach Westen (ca. 90m nördlich des TWY „A“) zu den Hallen östlich des Towers (XV / XVI) ist nur zulässig mit Luftfahrzeugen von einer Spannweite bis maximal 18 m.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigung

Jegliche gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer vorab zu treffenden Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2. Sammlungen, Erhebung von Umfragen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Aufhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Nach vorliegender Einwilligung ist der Flugplatzbetreiber jeweils rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten zu benachrichtigen.

4.5 Sämtliche Foto-, Film- und sonstige Aufnahmen auf dem Betriebsgelände bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber.

5. Sicherheitsbestimmungen
Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die als Anlage 3 beigefügten Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung des Regierungspräsidiums Darmstadt sind zu beachten.

6. Fundsachen
Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber / bei der Luftaufsicht abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen und Abwässer
 - 7.1 Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

 - 7.2 Abwässer
In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoff und dergleichen kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse
Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche (ggf. Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren) bleiben hiervon unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist 63329 Egelsbach; Gerichtsstand ist 63225 Langen.

11. Haftungsausschluss
Der Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung oder Requirierung, terroristischen Handlungen, d.h. auch Entführungen sowie jedweden böswilligen Handlungen oder Sabotageakten.
12. Änderungsvorbehalt
Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
13. Zustellungsbevollmächtigter
Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 01. September 2006 wird hiermit aufgehoben.

Egelsbach, 20.09.2011

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

Siegmar Weegen
Geschäftsführer

ppa. Simon Bock-Janning
Technischer Leiter



Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

Anlage 1:

Sicherheitsbestimmungen

zu Teil II Nr. 5

der Flugplatzbenutzungsordnung

Anlage:

„Sicherheitsbestimmungen“

zu Teil II, Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muss ein Feuerlöschfahrzeug am Luftfahrzeug bereitstehen.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flugplatzbetreiber und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l / min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l / min auf 20 m.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstands von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Kraftstoffversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
 - 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
 - 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
 - 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
 - 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
 - 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
 - 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
 - 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen, im nicht allgemein zugänglichen Bereich und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheits-einrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer –ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche Leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbedingungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff – und Kraftstoffrückgänge sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen in Luftfahrzeughallen ist grundsätzlich untersagt.

7. Feuerlösch – und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist

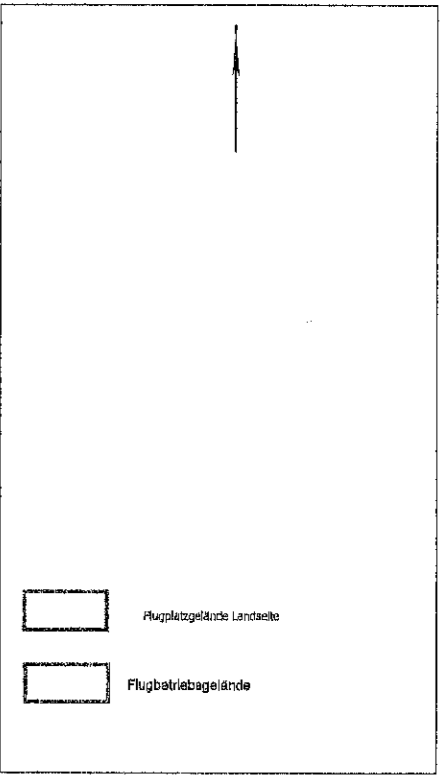
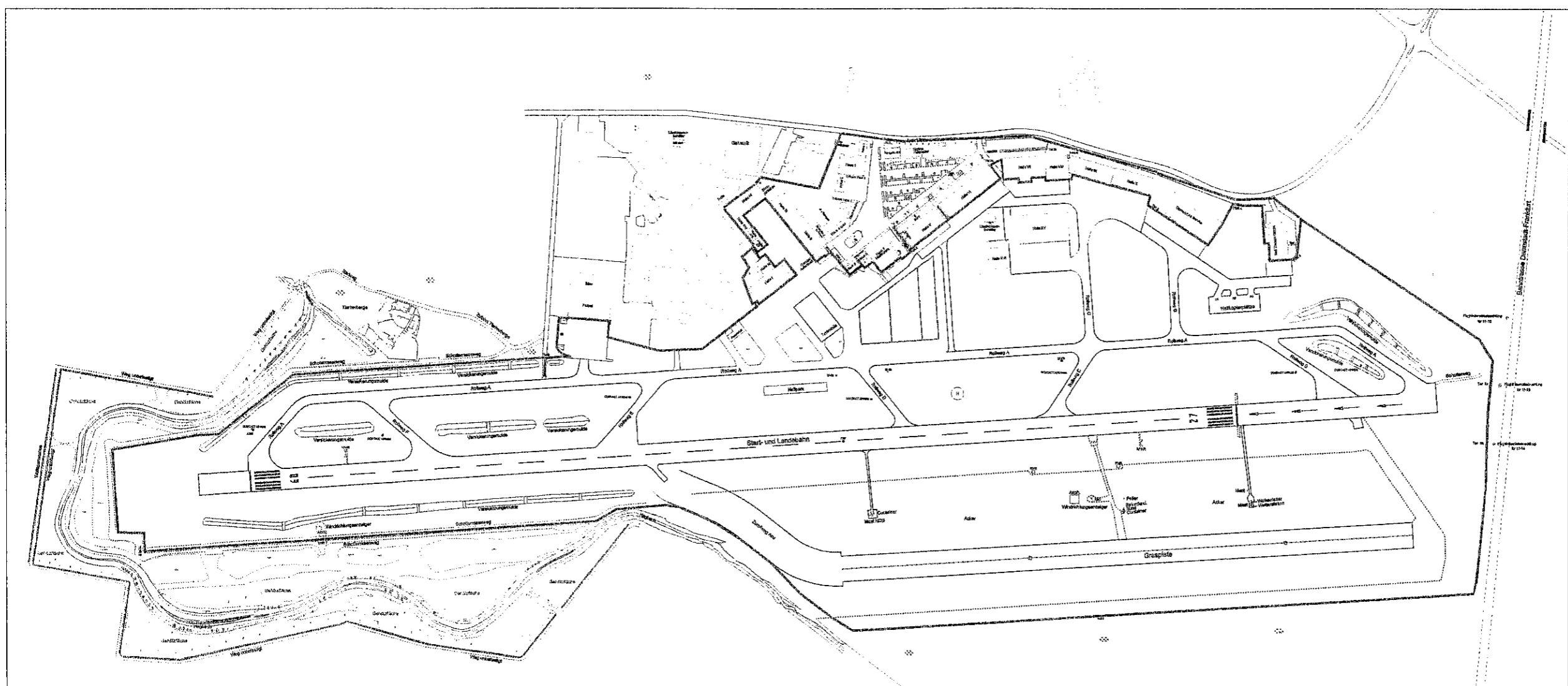
- über Funk: die Luftaufsicht und/ oder
die Vorfeldinformation

- telefonisch: die Flugleitung unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzungen von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

7.3 Für Bergungs– und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.



Übersichtsplan Flugbetriebsgelände

	TPI Technische Projekt- und Ingenieurgesellschaft mbH 62109 Frankfurt am Main Flughafen Egelsbach www.tpi-engineering.de	gemessen: CAD:	
		Datum: - 2007 Name: - TPI	
Stand: Januar 2007 Maßstab: 1 : 2000		Datei: Flugbetriebsgelände.dgn	



Merkblatt

für Piloten und Luftfahrtunternehmen an sog. kleinen Flugplätzen, Stand: 09/2010; Einführung von Sicherheitsstandards an Flugplätzen

Aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008 vom 11. März 2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 vom 18. Dezember 2009 sind Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, die grundsätzlich auch an kleinen Flugplätzen in der europäischen Union umzusetzen sind.

Bitte helfen Sie als Pilot, Flugzeugeigentümer oder Eigentümer oder Pilot eines Luftfahrtunternehmens mit, die nachfolgenden Standards einzuhalten:

Stellen Sie Ihr Flugzeug, wenn es nicht in Betrieb ist, in einem verschlossenen Hangar ab oder sichern Sie es mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff.

Als Pilot oder Luftfahrzeughalter sind Sie auch bei kurzzeitigem Abstellen des Luftfahrzeugs für die ordnungsgemäße Sicherung des Luftfahrzeugs verantwortlich.

Bewahren Sie daher Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug auf. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Stellen Sie fest, mit wem Sie fliegen. Prüfen Sie die Identität der Fluggäste. Prüfen Sie, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen (Liste am Flugplatz vorrätig). Prüfen Sie, soweit möglich, mitgeführte Gegenstände auf Zulässigkeit.

Die Flugbetriebsflächen dürfen von Fluggästen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten werden.

Lehnen Sie bei Zweifeln an der Identität von Fluggästen den Flug ab.

Lehnen Sie die Beförderung von Sachen, die verboten sein können, im Zweifel ab.

Achten Sie auf kleinen Flugplätzen auf Personen, die sich unberechtigt auf dem Flugplatzgelände aufhalten und informieren Sie ggf. die Flugleitung.

Tragen Sie bitte auf diese Weise mit dazu bei, dass Gefährdungen für den Luftverkehr, Sie selbst und ihr Flugzeug soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Liste der verbotenen Gegenstände, die von Fluggästen nicht in Luftfahrzeugen transportiert werden dürfen. Stand: 09/2010

Die folgende Liste gilt nach der Verordnung (EG) Nr. 185/2010 vom 4. März 2010 für alle Flugplätze innerhalb der europäischen Union

- innerhalb von Sicherheitsbereichen an Flugplätzen und
- an Bord eines Luftfahrzeugs.

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich: – Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe, – Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, – handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Rasierklingen,
 - Teppichmesser,
 - Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm, DE L 55/16 Amtsblatt der Europäischen Union 5.3.2010
 - Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
 - Schwerter und Säbel;
- d) *Werkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:
- Brecheisen,
 - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,

- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
 - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
 - Lötlampen,
 - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) *stumpfe Gegenstände*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich
- Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;
- f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkassister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.
-